



Unterrichtung 19/275

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL

im Hause

Kiel, 16. Dezember 2020

Ministerin

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landes-
museen Schloss Gottorf“**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinischen Landesmuseen Schloss Gottorf“ (GottStiftErG) von 2012 schreibt in § 9 vor, dass die wissenschaftliche Leitende Direktorin oder der wissenschaftliche Leitende Direktor im Vorstand aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren der Museen der Stiftung Schleswig-Holsteinischen Landesmuseen Schloss Gottorf (SHLM) bestellt werden muss. Diese Regelung engt die Auswahl für die herausgehobene Position der bundesweit bedeutenden Museumsstiftung zu sehr ein und soll deshalb aufgehoben werden. Der künftige wissenschaftliche Vorstand soll durch ein öffentliches, zumindest bundesweites Verfahren gesucht werden können.

Der Landesrechnungshof hat 2019-2020 im Rahmen seiner Prüfung der Baumaßnahmen der Stiftung festgestellt, dass die Stiftung Bauaufgaben ohne bauaufsichtliche Relevanz in Eigenregie wahrnimmt und dies nicht den gesetzlichen Vorgaben in § 3 Absatz 3 GottStiftErG entspricht, wonach sämtliche Bauaufgaben von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erbracht werden müssen. Der Landesrechnungshof regt eine Gesetzesänderung an, damit eindeutig geregelt werde, in welchem finanziellen Rahmen kleinere Baumaßnahmen ohne fachliche Relevanz durch das stiftungseigene Gebäudemanagement vorgenommen werden können. Eine Neufassung des § 3 Absatz 3 GottStiftErG ist zugleich wegen einer auf EU-rechtlichen Vorgaben beruhenden Änderung des Umsatzsteuerrechts zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) erforderlich. Um eine künftige Umsatzbesteuerung zu vermeiden, schlägt das Finanzministerium eine Klarstellung der Ausschließlichkeit im Hinblick auf eine Beauftragung der GMSH durch die Stiftung zur Erfüllung von Bauaufgaben vor.

Die Staatshaftung im GottStiftErG von 2012 gem. § 3 Absatz 3 wird von einigen Leihgeberinnen oder Leihgebern von Kunst nicht als Sicherung akzeptiert. Hier ist eine Regelung erforderlich, dass die Stiftung in Einzelfällen auch Versicherungen abschließen darf.

Das Land Schleswig-Holstein wird durch Grabungen des Archäologischen Landesamtes (ALSH) sowie nach Bestimmungen über Funde gem. § 15 Denkmalschutzgesetz Eigentümer von archäologischen Funden. Seit Jahrzehnten werden diese vom ALSH geborgen und nach einer ersten Sichtung dem Archäologischen Landesmuseum der SHLM zur endgültigen Aufbewahrung und Erforschung übergeben. Die SHLM betreibt in Busdorf ein archäologisches Magazin, wo die Funde gepflegt und verwaltet werden. Mit Inkrafttreten des GottStiftErG am 01.01.1999 ist gem. § 15 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz das im Besitz der Landesmuseen befindliche Vermögen des Landes in das Eigentum der SHLM übergegangen. Eine Regelung für archäologische Funde, die nach Gesetzesänderung 1999 in den Besitz zunächst des ALSH gelangten, ist übersehen worden.

Darüber hinaus sind zahlreiche kleinere inhaltliche und redaktionelle Klarstellungen, Aktualisierungen und Ergänzungen erforderlich.

B. Lösung

Es wird ein neues Gesetz vorgelegt.

1. Wesentliche Punkte der Neuordnung betreffen die Regelungen zum Stiftungsvorstand. Die bisherige Beschränkung für die Nachfolgesuche der Leitenden Direktorin bzw. des Leitenden Direktors auf den Kreis der Direktorinnen und Direktoren der eigenen Museen fällt weg. Dies eröffnet den Weg für ein öffentliches Neubesetzungsverfahren. Außerdem werden der zweiköpfige Vorstand, der wissenschaftliche Vorstand und der kaufmännische Vorstand der Stiftung in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.
2. Es wird eine verbindliche Regelung festgelegt, dass die Stiftung für Bauaufgaben, delegierbare Bauherrenaufgaben sowie Bauunterhaltungsaufgaben ab einer Kostenobergrenze ausschließlich auf die Leistungen der GMSH in Organleihe zurückgreifen muss. Die Kostenobergrenze wird jeweils in einer zwischen Finanzministerium und Kulturministerium abgestimmten Rechtsverordnung festgelegt (§ 3 Absatz 3). Der Landesrechnungshof schlug 5.000,0 € vor, die GMSH und die SHLM halten 20.000,0 € aus Personalplanungs- und Kostengründen für die bessere Größenordnung. MBWK und FM können sich für die Rechtsverordnung diesem Vorschlag anschließen.

3. Das Gesetz enthält zudem eine Regelung, welche die Erlaubnis für die Stiftung vorsieht, Versicherungen für Leihgaben im Einzelfall abschließen zu dürfen (§ 3 Absatz 5).
4. Das Gesetz enthält eine verbindliche Regelung für die Übergabe und den Eigentumsübergang der archäologischen ALSH-Funde an die Stiftung rückwirkend für die Zeit nach der Stiftungsgründung und für die Zukunft (§ 14 Absatz 2).
5. Darüber hinaus waren im Vergleich zum GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 zahlreiche inhaltliche Anpassungen und redaktionelle Klarstellungen erforderlich:
 - So musste der Vollständigkeit halber der Sitz der Stiftung in § 1 Absatz 1 ergänzt werden.
 - In § 2 Absatz 3 wurde der Zweck der Stiftung präzisiert („Kulturgeschichte“ statt „Kultur“, „Ethnologie“ statt „Völkerkunde“ sowie neu aufgenommen „Volkskunde“).
 - In § 3 Absatz 1 war eine Klarstellung erforderlich, dass das Stiftungsvermögen aus dauerhaft zu erhaltendem Grundstockvermögen besteht. Außerdem mussten die zum Grundstockvermögen gehörenden Liegenschaften ergänzt werden.
 - In § 4 wird als Grundlage für die Mittelzuweisung eine Zielvereinbarung statt einer Ziel- und Leistungsvereinbarung eingesetzt, da es keinen Leistungsaustausch zwischen Land und Stiftung gibt.
 - In § 7 wird im Vergleich zum GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 in Anlehnung an bundesweite Stiftungen präzisiert, dass zu den Aufgaben des Stiftungsrates auch die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der zweiten Führungsebene der Stiftung (Direktorinnen und Direktoren des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Schloss Gottorf, des Museums für Archäologie Schloss Gottorf, des Freilichtmuseums Molfsee, des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie, Verwaltungsleitung) gehört.
6. Außerdem wurden zahlreiche kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Gesetzentwurf löst keine finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt aus.

2. Verwaltungsaufwand

Der Gesetzentwurf löst keinen geänderten Verwaltungsaufwand im für Kultur zuständigen Ministerium aus.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die länderübergreifende Zusammenarbeit.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom ... übersandt worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Entwurf
Gesetz über die
„Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“
Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Status, Dienstherrnfähigkeit

§ 2 Zweck, Aufgaben

§ 3 Stiftungsvermögen, Organleihe, Haftung

§ 4 Finanzierung

§ 5 Organisation

§ 6 Mitglieder des Stiftungsrates

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

§ 8 Beschlüsse des Stiftungsrates

§ 9 Stiftungsvorstand

§ 10 Beiräte

§ 10a Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)

§ 11 Satzung

§ 12 Rechnungswesen

§ 13 Aufsicht

§ 14 Überleitung des Vermögens

§ 15 Beschäftigte

§ 16 Personalvertretung

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Status, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Unter dem Namen „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Schleswig im Kreis Schleswig-Flensburg.
- (2) Die nach § 11 zu erlassende Satzung bestimmt, dass die Stiftung oder Einrichtungen der Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 35 Hochschulgesetz erhalten.
- (3) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das Landessiegel.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Die in der Stiftung zusammengefassten schleswig-holsteinischen Landesmuseen sammeln insbesondere die dinglichen Quellen kultureller Überlieferung des Landes und der Region von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe,
 1. die Sammlungen der Stiftung sowie die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellten Leihgaben zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln,
 2. neue Sammlungsbereiche zu erschließen sowie
 3. den sinnvollen Zusammenhang der verschiedenen Sammlungen herzustellen oder zu erhalten und in ständigen Ausstellungen sowie in Wechselausstellungen der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- (2) Die Stiftung kann mit Zustimmung der Landesregierung die Trägerschaft weiterer kultureller Einrichtungen mit einer dem Absatz 1 entsprechenden Aufgabe übernehmen.
- (3) Darüber hinaus hat die Stiftung Sammlungen von Stiftungen des bürgerlichen Rechts und von anderen Eigentümerinnen und Eigentümern, die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt wurden, zu bewahren und zu pflegen und in die Ausstellungen einzubeziehen. Die Sammlungen müssen den Bereichen
 1. Kunst und Kulturgeschichte,
 2. Archäologie und Ethnologie oder
 3. Volkskunde

entstammen.

Das Nähere regeln die mit den jeweiligen Stiftungen des bürgerlichen Rechts geschlossenen Verträge.

- (4) Die Stiftung hat auch die Aufgabe,
 1. bei der Anregung, Entwicklung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsprogrammen und Forschungsarbeiten tätig zu werden und
 2. das „Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (ZBSA) zu betreiben.
- (5) Die in Absatz 1 genannten stiftungseigenen Sammlungen dienen auch der Forschung und Lehre und stehen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Die Stiftung kann die Einrichtungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für ihre Zwecke nutzen. Die Zusammenarbeit der Stiftung mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird im Einzelnen durch Vertrag geregelt.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Organleihe, Haftung

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus
 1. den Liegenschaften von Schloss Gottorf mit der Museumsinsel sowie dem Barockgarten mit Globushaus, Herkulesteich, Antentempel und dem dazugehörigen Forst in Schleswig Neuwerk,
 2. den Liegenschaften des Wikinger-Museums in Busdorf samt Magazin, Freigelände, landwirtschaftlichen Flächen, Wasserflächen sowie den im Stiftungseigentum befindlichen Teilen des Halbkreiswalles,
 3. der Liegenschaft des Magazins in Schleswig Hesterberg,
 4. der Liegenschaft des Jüdischen Museums in Rendsburg Neuwerk,
 5. der Liegenschaft des Eisenkunstgussmuseums in Büdelsdorf,
 6. der Liegenschaft Klosterinsel Cismar,
 7. dem Ausstellungs- und Eingangsgebäude des Freilichtmuseums Molfsee einschließlich ihrer Inventare und Sammlungen.

Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zu-
stiftung zugeführt werden. Das Grundstockvermögen ist dauerhaft zu erhalten
und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.

- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Grundstockver-
mögens, Zuwendungen, zweckgebundene Sondervermögen und sonstige Ein-
nahmen, soweit diese nicht nach § 2 in Verbindung mit § 4 zur Erfüllung der
Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden
sind. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (3) Sämtliche Bauaufgaben der Stiftung, mit Ausnahme der nicht delegierbaren
Bauherrenaufgaben, werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Hol-
stein (GMSH) erfüllt. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe der
Stiftung wahr. Bauunterhaltungsaufgaben, die keiner Genehmigung, Genehmi-
gungsfreistellung oder Zustimmung des öffentlichen Bau- oder Bauneben-
rechts bedürfen oder keine besonderen bautechnischen oder restauratori-
schen Fachkenntnisse erfordern, führt die Stiftung bis zu einer durch Rechts-
verordnung nach Satz 4 zu bestimmenden Kostenobergrenze ohne Beteili-
gung der GMSH durch. Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt,
im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die
nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben zu bestimmen sowie die Kostenober-
grenze nach Satz 3 festzusetzen.
- (4) Auf Antrag der Stiftung kann das Land bei einzelnen Ausstellungsvorhaben für
Leihgaben die Haftung übernehmen. Näheres regelt die Richtlinie für die
Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten
vom 10. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 16). Die den Stiftungen
des bürgerlichen Rechts und anderen Eigentümerinnen und Eigentümern von
Dauerleihgaben vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam gegebenen
erweiterten Haftungszusagen bleiben unberührt.
- (5) Abweichend vom Grundsatz der Selbstdeckung gemäß § 34 Absatz 2 in Ver-
bindung mit § 105 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung Schleswig-
Holstein kann die Stiftung in begründeten Einzelfällen alternativ Versicherun-
gen abschließen.
- (6) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet neben dieser das Land Schleswig-
Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nach Ab-
satz 2 möglich ist.

- (7) Das Land haftet für Verluste oder Schäden an Gebäuden oder Inventar nach Maßgabe des Selbstdeckungsgrundsatzes.
- (8) Das Vermögen des ZBSA darf ausschließlich für dessen Zwecke verwendet werden. Zum Vermögen des ZBSA gehören Zuwendungen, soweit diese nicht für dessen wissenschaftliche Arbeit benötigt werden oder anderweitig zweckgebunden sind, Erträge aus zweckgebundenem Sondervermögen sowie sonstige Einnahmen und Sachanlagen.

§ 4

Finanzierung

- (1) Um ihre Aufgaben nach § 2 zu erfüllen, erhält die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung. Die Stiftung trägt zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, der Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisung bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird im Wege einer Zielvereinbarung und eines Wirtschaftsplans zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 aus Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts oder Dritter, sonstigen Einnahmen sowie aus den Erträgen des Vermögens des ZBSA finanziert.

§ 5

Organisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Stiftungsvorstand,
 3. das Kuratorium des ZBSA.
- (2) Das ZBSA ist innerhalb der Stiftung als selbständige Abteilung zu führen. Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Stiftungsrat. Näheres regelt die Satzung.

§ 6

Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:
 1. der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
 3. der oder dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
 4. der oder dem Personalratsvorsitzenden der Stiftung,
 5. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der anderen Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Sammlungen der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt haben,
 6. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens.
- (2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Die in Absatz 1 Nummer 5 und 6 genannten Mitglieder werden gemäß der Satzung nach § 11 für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufungen sind möglich.
- (3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann sich durch die Ministerin oder den Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums vertreten lassen. Die Präsidentin oder der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann sich durch eine ständige Beauftragte oder einen ständigen Beauftragten vertreten lassen. Das Recht, den Sitz im Stiftungsrat jederzeit selbst einnehmen zu können, bleibt unberührt. Die oder der Vorsitzende des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtages kann sich durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses vertreten lassen.

- (4) Die Aufgaben und Rechte der Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 werden im Falle der Verhinderung durch die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter gemäß der Satzung nach § 11 vorgenommen.
- (5) Dem Stiftungsrat gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung mit beratender Stimme an.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten bestellt und abberufen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist ein beschließendes und beratendes Organ.
- (2) Er erlässt und ändert die Stiftungssatzung nach § 11 und wacht über deren Einhaltung.
- (3) Der Stiftungsrat legt die an § 2 ausgerichteten Grundsätze für die Stiftungsarbeit mit Ausnahme des Bereiches des ZBSA fest. Er wählt auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden die Mitglieder des Stiftungsvorstands, berät den Stiftungsvorstand in allen Stiftungsangelegenheiten und überwacht dessen Tätigkeit.
- (4) Dem Stiftungsrat obliegt die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung der Direktorinnen und Direktoren des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Schloss Gottorf, des Museums für Archäologie Schloss Gottorf, des Freilichtmuseums Molfsee, des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie sowie der Verwaltungsleitung auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.
- (5) Der Stiftungsrat genehmigt das Entwicklungskonzept und die Jahresplanung, den Wirtschaftsplan sowie die Jahresrechnung für die Stiftung, stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung. Er entscheidet über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben, soweit sich hieraus eine schwerwiegende Belastung für die Stiftung ergeben kann.
- (6) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich zu den Haushaltsberatungen des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 8

Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Im Falle von Stimmengleichheit im Stiftungsrat entscheidet das Vorsitz führende Mitglied.
- (2) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Absatz 3 Satz 2 können nicht gegen die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes getroffen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung nach § 11.

§ 9

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern: dem wissenschaftlichen Vorstand (Leitende Direktorin oder Leitender Direktor) sowie dem kaufmännischen Vorstand (Kaufmännische Geschäftsführerin oder Kaufmännischer Geschäftsführer). Die Aufgabenverteilung regelt die Satzung nach § 11.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden von der oder dem Stiftungsratsvorsitzenden für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren bestellt. Erneute Wahl und Bestellung sind möglich. Die oder der Stiftungsratsvorsitzende widerruft die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß Beschlussfassung des Stiftungsrates.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß der in der Satzung nach § 11 festgelegten Aufgabenverteilung. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (4) Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat vor.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche.
- (6) In Fragen von wesentlicher Bedeutung hört der Stiftungsvorstand die Direktorinnen oder die Direktoren der Museen der Stiftung an. Näheres regelt die Satzung nach § 11.

§ 10

Beiräte

Der Stiftungsrat kann Beiräte einrichten; diese beraten den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand in kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. § 10a Absatz 5 Nummer 4 bleibt unberührt.

§ 10 a

Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)

- (1) Das ZBSA hat die Aufgabe der archäologischen Forschung im Nord- und Ostseeraum sowie in Skandinavien. Es wird durch eine wissenschaftliche Leitung geführt.
- (2) Das Kuratorium des ZBSA besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit Stimmrecht:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
 3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel.

Entsprechend den Regelungen über die Ausführungsvereinbarung zur gemeinsamen Forschungsförderung der Gemeinsamen Wissenschaft Kommission vom 27. Oktober 2008 (BANz Nummer 18 a vom 4. Februar 2009 S. 8), zuletzt geändert am 20. April 2012 (BANz AT 12. Februar 2013 B3), können weitere Mitglieder berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht soll 15 Personen nicht übersteigen.

- (3) Dem Kuratorium gehören die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der Stiftung mit beratender Stimme an.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums des ZBSA nach Absatz 3 werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium berufen.
- (5) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die für das ZBSA von besonderer Bedeutung sind; es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des ZBSA,
 2. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes, soweit er für das ZBSA tätig wird,
 3. die Bestellung der Leitung,
 4. die Beschlussfassung über wissenschaftliche Angelegenheiten,
 5. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wie Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
 6. Entlastung des Stiftungsvorstandes, soweit er für das ZBSA tätig wird, und
 7. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für das ZBSA.
- (6) Das ZBSA stellt einen von dem der übrigen Stiftung unabhängigen Wirtschaftsplan auf, der vom Kuratorium genehmigt wird.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA berät dieses in allen grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen.
- (8) Das Nähere zu den Angelegenheiten des ZBSA, insbesondere zu Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und 7, regelt die Satzung nach § 11.

§ 11

Satzung

- (1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat erlässt und ändert die Satzung einstimmig. Soweit Bestimmungen über das ZBSA betroffen sind, ist auch die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

§ 12

Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122), entsprechend Anwendung.
- (3) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind der Aufsichtsbehörde und dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.
- (4) Für das ZBSA ist gemäß § 10 a gesondert Rechnung zu legen.
- (5) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58).

§ 13

Aufsicht

Stiftungsaufsicht ist das für die Kultur zuständige Ministerium. In Angelegenheiten des ZBSA ist die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zu führen.

§ 14

Überleitung des Vermögens

- (1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), ist das im Besitz des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums befindliche Vermögen des Landes in das Eigentum der Stiftung übergegangen; dies gilt auch für das Grundvermögen, soweit es für die betrieblichen Zwecke der Stiftung erforderlich ist.

- (2) Das Archäologische Landesamt übergibt in seinem Besitz befindliche, bewegliche Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 4 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz, die in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 15 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz Eigentum des Landes Schleswig-Holstein geworden sind oder werden, der Stiftung zum dauerhaften Verbleib. Hiervon kann im Einzelfall im Einvernehmen zwischen dem Archäologischen Landesamt und der Stiftung abgewichen werden. Entsprechende Kulturdenkmale, die der Stiftung bisher übergeben worden sind oder künftig übergeben werden, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehungsweise mit ihrer Übergabe Eigentum der Stiftung. Im Zuge der Übergabe sind die einzelnen Funde in Übergabeprotokollen aufzuführen. Einer gesonderten Mitteilung nach § 16 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz bedarf es nicht. Dieser Absatz gilt entsprechend auch, wenn das Archäologische Landesamt nicht nach § 15 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz, sondern auf andere Weise Eigentümer entsprechender beweglicher Kulturdenkmale geworden ist.
- (3) Zum Nachweis des auf die Stiftung übergegangenen Grundbesitzes gegenüber dem Grundbuchamt und dem Katasteramt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des für Kultur zuständigen Ministeriums, dass das Eigentum an dem Grundstück auf die Stiftung übergegangen ist.
- (4) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Übergang des Grundeigentums werden Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht des Landes nicht erhoben.

§ 15

Beschäftigte

- (1) Für die Beschäftigten der Stiftung gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie die diesen ergänzende, ändernde und ersetzende Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Das Recht der Stiftung, für ihre Beschäftigten eigene Verträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVObI. Schl.-H. S.

372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), auf die Stiftung übergegangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Das Land wird beim Wechsel der von Satz 1 erfassten Beschäftigten von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären diese beim Land zurückgelegt worden.

- (3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt die Stiftung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 19. September 2002 (BAnz. Nummer 1 vom 3. Januar 2003), zuletzt geändert am 19. Oktober 2020 (BAnz. AT vom 20. November 2020 B1), für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.
- (4) § 84 Absatz 5 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), findet keine Anwendung.

§ 16

Personalvertretung

Für die Wahl einer Personalvertretung in der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf findet das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), tritt mit Ausnahme von § 15 Absatz 2 und 3 und § 16 Absatz 1 gleichzeitig außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung:**1. Allgemeines**

Innerhalb der letzten Jahre sind im GottStiftErG vom 15. Dezember 1998 redaktionelle sowie inhaltliche Notwendigkeiten zur Änderung oder Klarstellung aufgefallen, die mit dem vorliegenden neuen Gesetz bereinigt werden sollen. Wesentliche Punkte der Neuordnung betreffen die Regelungen zum Stiftungsvorstand (§ 9), die künftig den Weg für ein öffentlich ausgeschriebenes Neubesetzungsverfahren freimachen und den zweiköpfigen Stiftungsvorstand in allen Rechten und Pflichten gleichstellen, sowie die verbindliche Regelung (§ 3 Absatz 3), dass die Stiftung sowohl für Bauaufgaben, als auch für Bauunterhaltungsaufgaben ab einer Kostenobergrenze ausschließlich auf die Leistungen der GMSH zurückgreifen muss. Neu aufgenommen wurden außerdem die Erlaubnis für die Stiftung, für Leihgaben in begründeten Einzelfällen Versicherungen abschließen zu können (§ 3 Absatz 5) sowie eine Regelung zum Eigentumsübergang der archäologischen ALSH-Funde an die Stiftung rückwirkend für die Zeit nach der Stiftungsgründung und für die Zukunft (§ 14 Absatz 2).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****1. Zu § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Status, Dienstherrnfähigkeit**

- a) In Absatz 1 wird neben dem Namen und der Rechtsform auch der Sitz der seit 1998 bestehenden Stiftung im Kreis Schleswig-Flensburg eingeführt.
- b) Der Status des An-Instituts als angegliederte Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität bleibt in Absatz 2 erhalten, um weiterhin die inhaltliche Verbundenheit mit der Universität zu dokumentieren und die Möglichkeit zur Einwerbung von Drittmitteln zu erhalten.
- c) Die bereits seit 1998 im GottStiftErG SH verankerte Dienstherrnfähigkeit der Stiftung bleibt in Absatz 3 erhalten.

2. Zu § 2 Zweck, Aufgaben

- a) Es werden in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 und Absatz 6 im Vergleich zum GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 nur redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die neue Rechtsschreibung vorgesehen.
- b) In Absatz 2 wird die im GottStiftErG SH vorgesehene Möglichkeit, ein Museum der Stiftung als „großes Museum“ zu definieren, gestrichen, da diese Bezeichnung wenig aussagekräftig bzw. mehrdeutig ist und künftig nicht mehr verwendet werden soll.
- c) In Absatz 3 wird die Aufzählung der Sammlungen, die von der Stiftung bewahrt gepflegt und ausgestellt werden, präzisiert bzw. ergänzt um „Kulturgeschichte“, „Ethnologie“ und „Volkskunde“ und beschreibt damit noch genauer das Tätigkeitsfeld der Stiftung.
- d) Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert erhalten wie im GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012.

3. Zu § 3 Stiftungsvermögen, Organleihe, Haftung

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird der Begriff des Grundstockvermögens als redaktionelle Klarstellung aufgenommen. Dieses Grundstockvermögen ist dauerhaft zu erhalten (Absatz 1 Satz 3).
- b) Außerdem wird in Absatz 1 das aktuell bestehende Grundstockvermögen der Stiftung mit seinen Liegenschaften benannt. Diese Aufzählung war im GottStiftErG SH von 2012 unvollständig.
- c) In Absatz 3 wird auf Anregung des Finanzministeriums die Ausschließlichkeit der Beauftragung der GMSH durch die Stiftung zur Erfüllung von Bauaufgaben als eigene Aufgabe der Stiftung stringenter formuliert. Ziel der Neuregelung ist es, durch die Klarstellung der Ausschließlichkeit eine künftige Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG zu vermeiden.

Hinsichtlich der Bauunterhaltungsaufgaben und kleineren Baumaßnahmen ohne baufachliche Relevanz wird auf Anregung des Landesrechnungshofes geregelt, dass diese bis zu einer Kostenobergrenze durch das stiftungseigene Gebäudemanagement vorgenommen werden können. Zur Kostenobergrenze gab es in der Vergangenheit Auslegungsprobleme des Verwaltungsabkommens zwischen GMSH und SHLM. Die Kostenobergrenze soll aus Gründen

der Flexibilität nicht im Gesetz selbst, sondern durch eine auf dem Gesetz basierende Rechtsverordnung festgelegt werden, um diese gegebenenfalls ohne umfangreiches Verfahren aktuellen Entwicklungen anpassen zu können.

- d) Da einige Leihgeberinnen und Leihgeber die Staatshaftung als Sicherung nicht akzeptieren, soll die Stiftung in Absatz 5 die Genehmigung erhalten, in begründeten Einzelfällen für Leihgaben Versicherungen abschließen zu können.
- e) Absatz 4 bleibt unverändert zum GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 erhalten. Die Absätze 5,6,7 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 werden zu den Absätzen 6, 7 und 8.

4. Zu § 4 Finanzierung

- a) In Absatz 1 wird als Grundlage der Mittelzuweisung eine Zielvereinbarung und die Vorlage eines Wirtschaftsplans festgeschrieben. Dies ersetzt die im GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 noch festgeschriebene „Ziel und -Leistungsvereinbarung“, da ein Leistungsaustausch zwischen Land und Stiftung nicht stattfindet. Der Wirtschaftsplan wurde der Vollständigkeit halber ergänzt.
- b) Absatz 2 bleibt unverändert zum GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 erhalten.

5. Zu § 5 Organisation

Der § 5 bleibt unverändert zum GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 erhalten.

6. Zu § 6 Mitglieder des Stiftungsrates

- a) In Absatz 1 erfolgt die Festlegung der Mitglieder des Stiftungsrates. Hier hat sich, abgesehen von einer redaktionellen Klarstellung, keine Veränderung zum GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 ergeben.
- b) In Absatz 2 erfolgt die Festlegung, dass vier der in Absatz 1 genannten Mitglieder eine Mitgliedschaft kraft Amtes haben. Die Mitglieder Nr. 5

und 6 werden für die Dauer von 5 Jahren berufen. Es wird neu festgelegt, dass erneute Berufungen auch mehrfach möglich sind.

- c) In Absatz 3 und Absatz 4 werden Vertretungsregelungen für die Mitglieder kraft Amtes festgelegt. Absatz 3 bleibt unverändert zum GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 erhalten. Der Absatz 5 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 wird zu Absatz 4.
- d) Absatz 6 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 wird zu Absatz 5. Es wird geregelt, dass die Gleichstellungsbeauftragte dem Stiftungsrat ohne Stimmrecht angehört.
- e) Absatz 6 regelt die Bestellung und Abberufung der Stiftungsratsmitglieder durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Die Regelung entspricht § 7 Absatz 1 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012.
- f) Absatz 7 bestimmt, dass die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Regelung entspricht § 7 Absatz 2 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012.

7. Zu § 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- a) Die Aufgaben des Stiftungsrates werden im Rahmen einer redaktionellen Änderung neu zusammengefasst.
- b) In Absatz wird klargestellt, dass der Stiftungsrat ein beratendes und beschließendes Organ ist.
- c) Absatz 2 bestimmt, dass zu seinen Aufgaben der Erlass der Stiftungssatzung und die Überwachung deren Einhaltung gehören.
- d) Nach Absatz 3 hat der Stiftungsrat die Grundsätze für die Stiftungsarbeit mit Ausnahme des Bereichs des ZSBSA festzulegen sowie die Wahl und Beratung des Vorstands und die Überwachung von dessen Tätigkeit vorzunehmen.
- e) Absatz 4 bestimmt, dass dem Stiftungsrat die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung der Direktorinnen und Direktoren des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Schloss Gottorf, des Museums für Archäologie Schloss Gottorf, des Freilichtmuseums Molfsee, des Zentrums für Baltische

und Skandinavische Archäologie sowie der Verwaltungsleitung auf Vorschlag des Stiftungsvorstands obliegt.

- f) Absatz 5 schreibt die Genehmigung des Entwicklungskonzeptes der Stiftung, der Jahresplanung, des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung, des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands sowie die Entscheidung über eine Annahme von Schenkungen durch den Stiftungsrat fest.
- g) Nach Absatz 6 hat der Stiftungsrat dem Schleswig-holsteinischen Landtag einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 4 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012.

8. Zu § 8 Beschlüsse des Stiftungsrates

- a) Im Rahmen einer redaktionellen Änderung werden die Beschlüsse des Stiftungsrates in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst.
- b) Nach Absatz 1 entscheidet im Falle von Stimmgleichheit der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates. Die Regelung entspricht § 8 Absatz 2 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012.
- c) Absatz 2 bestimmt, dass Beschlüsse des Stiftungsrates zur Wahl des Vorstands und zum Wirtschaftsplan nicht gegen die Stimme des oder der Vorsitzenden getroffen werden können. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 7 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012.
- d) Nach Absatz 3 regelt alles Weitere die Satzung.

9. Zu § 9 Stiftungsvorstand

- a) In Absatz 1 wird definiert, dass der Stiftungsvorstand wie im GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 aus zwei Mitgliedern besteht, einem wissenschaftlichen Vorstand als Leitender Direktorin oder Leitendem Direktor und einer Kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem Kaufmännischen Geschäftsführer. Neu ist, dass der Leitende Direktor nicht mehr aus dem Kreis der bisherigen Direktoren der „Großen Museen“ bestellt werden muss. Die Suche nach einer neuen Leitenden Direktorin oder einem

neuen Leitenden Direktor soll künftig durch eine öffentliche, mindestens bundesweite Ausschreibung möglich sein, um die Auswahlmöglichkeit für diese herausgehobene Position der bundesweit bedeutenden Museumsstiftung zu erweitern.

- b) In Absatz 2 wird geregelt, dass die Mitglieder des Stiftungsvorstands für einen Zeitraum bis zu sieben Jahren von der oder dem Stiftungsratsvorsitzenden bestellt werden können. Der Stiftungsrat soll künftig frei sein, Bestellungen, etwa bei Neuberufungen, auch für einen kürzeren Zeitraum vornehmen zu können.
- c) In Absatz 3 wird neu geregelt, dass die Vorstandsmitglieder die Stiftung gemäß der Aufgabenverteilung in der Satzung und zudem sich gegenseitig gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Regelung GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012, dass der Leitende Direktor von einer oder einem Direktor der Großen Museen vertreten wird, wird aus heutiger Sicht als nachteilig für die Stiftung angesehen, da diese, anders als die Vorstandsmitglieder keine persönliche Gesamtverantwortung für die Stiftung tragen.
- d) In Absatz 4 wird klargestellt, dass der Vorstand Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung dem Stiftungsrat zur Befassung vorzulegen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass der Stiftungsrat Kenntnis von allen wesentlichen Vorgängen der Stiftung erhält und auf dieser Grundlage die Grundsätze für die weitere Stiftungsarbeit festlegen und die Tätigkeit des Vorstands überwachen kann.
- e) In Absatz 5 wird vorgeschrieben, dass die Mitglieder des Vorstands sich gegenseitig über die Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich unterrichten müssen. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 4 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012.
- f) In Absatz 6 wird geregelt, dass der Stiftungsvorstand in Fragen von wesentlicher Bedeutung die Direktorinnen und Direktoren der Museen anhören muss, da diese an wichtigen, ihre Museen betreffenden Entscheidungen beteiligt werden müssen und sie hierzu auch wichtige wissenschaftlichen Einschätzungen abgeben können.

10. Zu § 10 Beiräte

§ 10 wurde von ehemals „Wissenschaftlichen Beiräten“ auf allgemeiner formulierte „Beiräte“ geändert. Hintergrund ist, dass es mittlerweile auch wichtige nicht-wissenschaftliche Beiräte gibt, wie etwa den Anlagenbeirat, und diese sinnvolle Praxis auch ermöglicht werden sollte.

11. Zu § 10 a Kuratorium des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie

Der § 10a entspricht, bis auf die veränderte Nummerierung, der alten Regelung im GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012. Nach Vollzug der geplanten Ausgliederung des ZBSA aus der Stiftung kann dieser Paragraph, ebenso wie die anderen das ZBSA betreffenden Regelungen dieses Gesetzes, gestrichen werden.

12. Zu § 11 Satzung

- a) In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Satzung die innere Organisation der Stiftung regelt.
- b) Absatz 2 entspricht der Regelung in § 12 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 und bestimmt, dass die Satzung vom Stiftungsrat einstimmig erlassen und geändert wird. Soweit auch das ZBSA betroffen ist, ist auch die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

13. Zu § 12 Rechnungswesen

- a) Die Vorschriften zum Rechnungswesen entsprechen der alten Regelung in § 13 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012. Diese haben sich in der Praxis zur finanziellen Steuerung der Stiftung als moderner großer Kulturbetrieb bewährt.
- b) Es wird die Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens bei der Stiftung geregelt, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) und des

Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entspricht. Damit wird auch den Empfehlungen des LRH von 2005 gefolgt.

- c) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind dem für Kultur und für das ZBSA dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium vorzulegen.
- d) Es ist erforderlich, dass die Budgetplanung, die Wirtschaftsführung wie die Jahresrechnung des ZBSA getrennt von der Stiftung erfolgen, um keine Vermischung der mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen erfolgten Förderungen zu ermöglichen.
- e) Die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Angehörigen der buchprüfenden Berufe wird in der Satzung geregelt.

14. Zu § 13 Aufsicht

- a) § 13 entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Klarstellung, der alten Regelung zur Aufsicht in § 14 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012. Diese hat sich aus Sicht der Landesregierung bewährt.
- b) In Satz 1 wird geregelt, dass die Stiftungsaufsicht weiterhin das für Kultur zuständige Ministerium sein soll.
- c) Satz 2 bestimmt hinsichtlich des ZBSA, dass dessen Aufsicht weiterhin in dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium liegen soll.

15. Zu § 14 Überleitung des Vermögens

- a) In Absatz 1 wird klargestellt, dass mit Inkrafttreten des GottStiftErG vom 15. Dezember 1998 das im Besitz des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums befindliche Vermögen des Landes in das Eigentum der Stiftung übergegangen ist. Dies gilt auch für das für die betrieblichen Zwecke der Stiftung erforderliche Grundvermögen.
- b) In Absatz 2 wird vorgeschrieben, dass die archäologischen Funde, die durch Grabungen in Besitz des Archäologischen Landesamtes (ALSH) und dadurch ins Eigentum des Landes gekommen sind, durch Übergabe vom ALSH an die Stiftung rückwirkend seit Stiftungsgründung bzw. zukünftig in das Eigentum der Stiftung übergehen, die in Busdorf ein entsprechendes Magazin betreibt. Für Einzelfälle, in denen eine Übergabe oder der Eigentumsübergang nicht gewünscht oder nicht zweckmäßig sind, kann hiervon

im Einvernehmen zwischen dem Archäologischen Landesamt und der Stiftung abgewichen werden.

- c) Die Absätze 3 und 4 zielen auf einen vereinfachten Nachweis des Eigentumsübergangs und eine kostengünstige Übertragung des Eigentums zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung 1998 ab. Der Vollständigkeit halber wurden sie aus § 15 Absatz 4 und 5 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 übernommen und nur redaktionell angepasst.

16. Zu § 15 Beschäftigte

- a) Mit Absatz 1 wird festgelegt, dass für die Beschäftigten der Stiftung der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung gilt.
- b) Die Regelungen in den Absätzen 2-4 bleiben unverändert zu § 16 Absätze 3-5 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 erhalten und wurden lediglich redaktionell angepasst.

17. Zu § 16 Personalvertretung

Die Regelung, wonach für die Wahl der Personalvertretung der Stiftung das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein Anwendung findet, bleibt unverändert zu § 17 GottStiftErG SH vom 3. Mai 2012 erhalten.

18. Zu § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- a) Absatz regelt, dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.
- b) Absatz 2 regelt, dass das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), mit Ausnahme von § 15 Absatz 2 und 3 und § 16 Absatz 1 Gesetz vom 3. Mai 2012 mit Ausnahme der §§ 15 Absätze 3 und 4 sowie Absatz 1 gleichzeitig außer Kraft tritt.